SC Rondorf 1912 e.V.

Beitragsordnung

Table of Contents

1 Grundlage 3
2 Solidaritätsprinzip 3
3 Beschlussfassung und Bekanntgabe 3
4 Zusammensetzung der Mitgliedsbeiträge 3
4.1 Passive Mitglieder 3
4.2 Fussball Senioren 4
4.3 Fussball Alte Herren 4
4.4 Fussball Jugend 5
4.5 Gardetanz Jugend 5
4.6 Besondere Personengruppen 5
5 Abwicklung des Beitragswesens 5
6 Art der Zahlung 6
7 Aufnahme, Bearbeitungs- und Mahngebühren 6

1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 4 und 15 der Vereinssatzung.

2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben nachkommen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

Der Gesamtvorstand des SC Rondorf 1912 e.V. hat daher in seiner Sitzung am 24.Februar 2025 eine Änderung der an diesem Tag gültigen Beitragsordnung beschlossen.

Die Beitragsordnung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 27.März 2025 Rückwirkend zum 01.Januar 2025 in Kraft.

Die Beitragsordnung wird durch Publikation auf der Vereinshomepage und Aushang im Vereinsinformationskasten im Vereinsheim bekannt gemacht.

Darüber hinaus kann sie in der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden.

4 Zusammensetzung der Mitgliedsbeiträge

Entsprechend eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 27.März 2025 beträgt der ab dem 01.Januar 2025 zu entrichtende Mitgliedsbeitrag:

4.1 Passive Mitglieder

Mitglieder, die nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen (ab dem 18. Lebensjahr)

HALBJÄHRLICHER BEITRAG EUR54,00

Schüler, Studenten und Auszubildende, Wehr- oder Zivildienstleistende, Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger, Rentner und Pensionäre, etc.

HALBJÄHRLICHER BEITRAG EUR36,00*

** Ein entsprechender Nachweis ist unaufgefordert zu erbringen.*

4.2 Fussball Senioren

Mitglieder, die aktiv am Spielbetrieb teilnehmen (ab dem 18. Lebensjahr)

HALBJÄHRLICHER BEITRAG EUR99,00

Schüler, Studenten und Auszubildende, Wehr- oder Zivildienstleistende, Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger, Rentner und Pensionäre, etc.

HALBJÄHRLICHER BEITRAG EUR75,00*

** Ein entsprechender Nachweis ist unaufgefordert zu erbringen.*

4.3 Fussball Alte Herren

Mitglieder, die aktiv am Spielbetrieb teilnehmen

HALBJÄHRLICHER BEITRAG EUR75,00

Mitglieder, die nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen

HALBJÄHRLICHER BEITRAG EUR54,00

Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger, Rentner und Pensionäre, etc. *

HALBJÄHRLICHER BEITRAG EUR36,00

** Ein entsprechender Nachweis ist unaufgefordert zu erbringen.*

4.4 Fussball Jugend

Mitglieder, die aktiv am Spielbetrieb teilnehmen

HALBJÄHRLICHER BEITRAG EUR75,00

4.5 Gardetanz Jugend

Mitglieder, die aktiv am Spielbetrieb teilnehmen

HALBJÄHRLICHER BEITRAG EUR75,00

4.6 Besondere Personengruppen

Ehrenmitglieder, aktive Schiedsrichter, Trainer, Betreuer von Jugendmannschaften

BEITRAGSFREI

5 Abwicklung des Beitragswesens

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.
2. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.
3. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder auch gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
4. Der Wechsel von einer Mitgliedergruppe zur nächsten wird automatisch vollzogen. Mitglieder, die als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein geworden sind, wechseln mit Erreichen der Volljährigkeit ohne eigenes Dazutun in die Mitgliedergruppe „ Aktive Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr).“
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (Bank, IBAN und BIC) sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Etwaig anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

6 Art der Zahlung

1. Die Beiträge zieht der Verein per SEPA-Lastschriftverfahren zu folgenden Fälligkeitsterminen ein:

Alle Mitgliedergruppen

März und September

Bei unterjährigen Eintritten nach dem 20.02. bzw. nach dem 20.07. eines Jahres

zum nächsten Einzugstermin

2. Bei unterjährigem Eintritt ist der halbjährliche Mitgliedsbeitrag zu gleichen Teilen aufzuteilen und je angefangenem Mitgliedsmonat zu entrichten.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verein sind noch nicht bezahlte Mitgliedsbeiträge sofort fällig. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet, auch nicht anteilig bei vorzeitigem Austritt aus dem Verein.

7 Aufnahme, Bearbeitungs- und Mahngebühren

1. Für die Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Mitglieder, die ausnahmsweise nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.
3. Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.
4. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben.
5. Die Höhe der Aufnahme-, Bearbeitungs- und Mahngebühren ergibt sich aus folgender Tabelle:

Aufnahmegebühr aktive Jugendliche	Höhe der Gebühr : EUR 10,00
Aufnahmegebühr aktive Senioren (ab dem 18. Lebensjahr)	: EUR 20,00
Rücklastschriftgebühr des Kreditinstitutes	: der Forderung entsprechend
Jede Zahlungserinnerung (Mahngebühr)	: EUR 5,00
Bearbeitungsgebühr bei Rechnungserstellung	: EUR 4,00

6. Bei gerichtlichen Mahnbescheiden sind alle zusätzlich anfallenden Kosten durch das Mitglied zu tragen.